

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf, am 19. November 1970	Nummer 180
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	21. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Erster Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970	1894
203302	21. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970	1895
203310		Berichtigung d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 7. 9. 1970 (MBL. NW. S. 1245; SMBL. NW. 203310) Morratslohnstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 5. August 1970	1902
61105	30. 10. 1970	RdErl. d. Finanzministers Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen; Aufhebung d. RdErl. v. 19. 3. 1956 (SMBL. NW. 61105)	1897

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
2. 11. 1970	Bek. — Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg	1897
	Innenminister	
31. 10. 1970	RdErl. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer von deutschen Reisepässen	1897
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 10. 1970	RdErl. — Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; Beteiligung sozial erfahrener Personen im Beschlußverfahren nach § 14 Satz 3 AG-BSHG	1897
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1898
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse 6. Plenarsitzung — 3. November 1970	1890
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1970	1901
	Nr. 21 v. 1. 11. 1970	1902

I.

20330

**Erster Änderungsarbeitsvertrag
vom 5. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über
vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
vom 28. Januar 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4151 — 1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2.70 —
v. 21. 10. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 12. 2. 1970 (SMBl. NW. 20330), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Erster Änderungsarbeitsvertrag
vom 5. Oktober 1970
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte vom 28. Januar 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Angestellte**

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 28. Januar 1970 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Angestellte, dessen Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 oder dessen Gesamtvergütung (§ 30 BAT) am 1. Januar 1970 den Betrag von 1 000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Bei dem Angestellten, der nach dem 1. Januar 1970 eingestellt wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Angestellte 13,— DM,
für nicht vollbeschäftigte Angestellte 6,50 DM. Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder — falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird — für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 4 Abs. 2 und 3 und in § 5 werden jeweils die Worte „des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „des Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6**Übergangsvorschrift zu § 2**

- (1) Für die Entstehung des Anspruchs eines vollbeschäftigten Angestellten auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.
- (2) Für die Entstehung der Ansprüche des nicht vollbeschäftigten Angestellten auf vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 15. November 1970 zugeht. Die Ansprüche des in Satz 1 bezeichneten Angestellten für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.

4. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

(2) Absatz 1 gilt für nicht vollbeschäftigte Angestellte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Januar 1970 der 31. Oktober 1970 tritt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1970

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 12. 2. 1970 (SMBl. NW. 20330) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I erhält die folgende Fassung:

I. Allgemeines

1. Mit RdErl. v. 18. 8. 1965 und 13. 7. 1970 (SMBl. NW. 20320) habe ich, der Finanzminister, Hinweise zur Durchführung des Zweiten und Dritten Vermögensbildungsgesetzes gegeben. Wir bitten, diese Hinweise bei der Durchführung des Tarifvertrages zu beachten.

2. Nach § 3 des Tarifvertrages entsteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung erst, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage mitteilt. Für diese Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Der Entwurf eines derartigen Formblattes ist als Anlage beigelegt.

3. Hat der Angestellte den Begünstigungsrahmen des § 12 2. VermBG für das Kalenderjahr 1970 bereits durch Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes ausgeschöpft, so schließt dies die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen nicht aus. In diesen Fällen ist im allgemeinen davon auszugehen, daß jeweils von der zeitlich späteren Anlage Lohnsteuer und Sozialabgaben zu entrichten sind.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 1 Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

Anspruch auf Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung haben nur Angestellte, deren

arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Angestellte, die nach § 3 Buchstabe q BAT nicht vom BAT erfaßt werden, erhalten keine vermögenswirksame Leistung.

- b) In Nummer 1 Unterabsatz 3 wird das Zitat „§ 1 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

- c) Nummer 1 Unterabsatz 4 erhält die folgende Fassung:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Angestellten, der erst nach dem 1. Januar 1970 neu eingestellt wird.

- d) Vor Nummer 3 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

3. Zu § 1 Abs. 3

Der vollbeschäftigte Angestellte erhält eine monatliche vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,— DM. Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, beträgt seine arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhält er eine monatliche vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,50 DM.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 unterscheidet bezüglich der Höhe der vermögenswirksamen Leistung für einen Monat zwei Fälle:

- a) Besteht das Arbeitsverhältnis bereits am Ersten des Monats, ist die an diesem Tag gültige regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.
b) Wird das Arbeitsverhältnis erst nach dem Ersten des Monats begründet, ist die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

Eine Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit während des Monats bleibt unberücksichtigt.

- e) Die bisherigen Nummern 3—13 werden Nummern 4—14.

- f) Die Überschrift der Nummer 4 „Zu § 1 Abs. 3“ wird geändert in „Zu § 1 Abs. 4“.

- g) Die Überschrift der Nummer 5 „Zu § 1 Abs. 4“ wird geändert in „Zu § 1 Abs. 5“.

- h) In Nummer 14 wird das Zitat „§ 7 Satz 2“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

3. Die Anlage (Formblatt) wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote²⁾ erhält die folgende Fassung:

Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt und deren Grundvergütung als Vollbeschäftigte am Stichtag

in der Ortsklasse A 811 DM,

in der Ortsklasse S 798 DM

nicht überschreitet, ferner alle Angestellten, die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten.

- b) Die Fußnote³⁾ erhält die folgende Fassung:

Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt und deren Tabellenlohn am Stichtag den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet. Bei einem Arbeiter, der nach dem 30. September 1970 eingestellt wird, ist der Monatstabellenlohn für die Einkommensgrenze maßgebend.

— MBl. NW. 1970 S. 1894.

203302

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.12 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 12.70 —
v. 21. 10. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten. Es sind vergleichbar

die Angestellten der
Vergütungsgruppen

den Beamten des höheren
Dienstes der Besoldungs-
gruppen

I a	A 15
I b	A 14
II a	A 13

die Angestellten der
Vergütungsgruppen

den Beamten des gehobenen
Dienstes der Besoldungs-
gruppen

III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V b / a	A 9

die Angestellten der
Vergütungsgruppen

den Beamten des mittleren
Dienstes der Besoldungs-
gruppen

V b (Meister)	A 9
V c	A 8
VI b	A 7
VII	A 6
VIII	A 5

die Angestellten der
Vergütungsgruppen

den Beamten des einfachen
Dienstes der Besoldungs-
gruppen

IX a	A 3
IX b	A 2
X	A 1

(2) Treffen mehrere Zulagen, die aufgrund dieses oder eines anderen Tarifvertrages in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, zusammen, gelten die besoldungsrechtlichen Vorschriften über die gegenseitige Anrechnung von Zulagen.

(3) Auf die Zulagen nach Absatz 1 werden Zulagen nach Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 20 BAT sowie Leistungszulagen an Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst nach den Protokollnotizen Nummern 4 und 7 des Teils II Abschn. V Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT und entsprechende außertarifliche Zulagen (z. B. an Protokollführer und Locherinnen) angerechnet.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Zu den Angestellten, die mit entsprechenden Beamten des Verwaltungsdienstes vergleichbar sind, gehören auch Angestellte im Schreibdienst, im Fernschreibdienst und im Fernsprechvermittlungsdienst sowie Locherinnen und Prüferinnen.
2. Die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen müssen vorliegen, wenn
 - a) für die Gewährung der Zulagen bestimmte Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen gefordert werden oder
 - b) die Gewährung der Zulagen auf bestimmte Funktionen beschränkt ist.

§ 2

Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 BAT,
- b) die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 BAT entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Die Zulagen nach § 1 sind nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind.

(2) Die Zulagen sind bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes sowie bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 27. September 1970 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Ausburg, den 28. September 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an Angestellte im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst) vom 16. Dezember 1965 (n. v.),

der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 (SMBL. NW. 203302),

der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 (SMBL. NW. 203302) und

der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970 (n. v.)

werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt; sie gelten als besondere Tarifverträge weiter. Zulagen im Sinne dieses Tarifvertrages sind nicht die Zuwendungen (Entschädigungen) nach § 22 LBesG (z. B. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Polizeizulage).

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

1. Der Tarifvertrag gilt nach § 1 Abs. 1 nur für Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen. Er gilt somit nicht für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, und für die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

2. Unter den „gleichen Voraussetzungen“ in § 1 Abs. 1 sind die Voraussetzungen zu verstehen, die in besoldungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden, z. B. in Nr. 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen, nicht dagegen die Voraussetzungen, die für die Bestimmung herausgehobener Dienstposten für die Beamten durch Erlaß festgelegt worden sind.

3. Die Worte „in der gleichen Höhe“ beinhalten auch, daß beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, der Höchstsatz, der sich für die vergleichbare Besoldungsgruppe aus § 21 LBesG ergibt, auch bei den Angestellten nicht überschritten werden darf.

4. Nach Artikel V Abs. 1 letzter Satz des 7. LBesÄndG vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 441) darf der Anteil der mit der Stellenzulage nach Nr. 14 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen ausgestatteten Stellen 75 v. H. der Planstellen der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Die Worte „in dem gleichen Umfang“ in § 1 Abs. 1 bedeuten, daß die Zulage für herausgehobene Dienstposten an Angestellte in demselben Vomhundertsatz zu gewähren ist, wie dies für die Beamten geschieht. Bezüglich des Vomhundertsatzes ist auszugehen von den Sollzahlen in den Erläuterungen im Haushaltsplan. Erweist sich, daß Angestellte die Tätigkeitsmerkmale einer höheren oder niedrigeren Vergütungsgruppe erfüllen, als in den Erläuterungen für sie ausgewiesen ist, sind die Sollzahlen für die Feststellung der Zahl der zulageberechtigten Angestellten entsprechend zu berichtigen. Die Sollzahl für die betreffende Vergütungsgruppe ist auch um die Zahl der Angestellten zu erhöhen, deren Vergütung aus Titel 4221 erfolgt.

Zu den Angestellten, die mit den entsprechenden Beamten des Verwaltungsdienstes im Sinne der Nr. 14 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen vergleichbar sind, gehören alle Angestelltengruppen, soweit sie nicht von dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind oder soweit ihnen nicht auf Grund der Nummer 14 der Vorbemerkungen selbst eine Zulage nicht zusteht.

5. Die Amtszulage nach Nr. 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen kann nur an Angestellte gezahlt werden, die

- a) in ihrer Person hinsichtlich der Vor- und Ausbildung die Voraussetzungen für die Einstellung als Laufbahnbewerber in die entsprechende Laufbahn des höheren Dienstes erfüllen; für Angestellte in Funktionen, die Laufbahnen besonderer Fachrichtung zugeordnet sind, gilt

dies mit der Maßgabe, daß sie außer den Vorbildungsvoraussetzungen die Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit nachzuweisen haben, die zum Erwerb der Befähigung in der entsprechenden Laufbahn besonderer Fachrichtung vorgeschrieben sind,

- b) nach dem Erwerb der Befähigung im öffentlichen Dienst eine Dienstzeit verbracht haben, die der regelmäßigen Probezeit der entsprechenden Beamtenlaufbahn entspricht.
6. Eine Zulage nach Nr. 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen ist nicht zu gewähren, weil die besonderen Vorschriften der §§ 22 und 23 BAT bezüglich der Eingruppierung oder des § 24 BAT bezüglich der Gewährung von Zulagen vorgehen.

III. Zu § 3 Abs. 2

Ich — der Finanzminister — bin mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und auf Grund des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1970 damit einverstanden, daß § 3 Abs. 2 auch bei der Gewährung der Zulagen nach den in I. genannten Tarifverträgen angewendet wird.

— MBl. NW. 1970 S. 1895.

61105

Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen Aufhebung d. RdErl. v. 19. 3. 1956 (SMBL. NW. 61105)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1970 —
I D 1 Tgb.-Nr. 4579:70

Durch das am 1. Januar 1968 in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) ist die mit dem Bundesminister der Finanzen vereinbarte Umsatzsteuerpauschalregelung des Landes nach Ablauf des Rechnungsjahres 1967 weggefallen. Ich hebe daher meinen RdErl. v. 19. 3. 1956 (SMBL. NW. 61105) ersatzlos auf.

— MBl. NW. 1970 S. 1897.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —

Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 2. 11. 1970 — P A 2 — 453 — 1:70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Alfredo Enrique Vargas am 27. Oktober 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Heiy la Riva Araujo, am 17. September 1969 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 1897.

Innenminister

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von deutschen Reisepässen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1970 —
I C 3: 38.52

Um offenbar vereinzelt bestehende Mißverständnisse auszuräumen, weise ich darauf hin, daß es nach § 17

Abs. 2 Satz 2 AVV PaßG durchaus zulässig ist, in begründeten Fällen die Gültigkeitsdauer von Reisepässen früher als sechs Monate vor Ablauf zu verlängern. Eine Notwendigkeit dazu ergibt sich beispielsweise, wenn ausländische Staaten bei der Einreise eine bestimmte Gültigkeitsdauer des Passes fordern oder wenn der Paßinhaber während eines längeren Auslandsaufenthalts eine Paßbehörde nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten erreichen kann.

In derartigen Fällen kann die Gültigkeitsdauer um höchstens fünf Jahre, gerechnet vom Tage nach Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, verlängert werden. Die Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung, darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

— MBl. NW. 1970 S. 1897.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Gesetz

zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes Beteiligung sozial erfahrener Personen im Beschlußverfahren nach § 14 Satz 3 AG-BSHG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 10. 1970 — IV A 2 — 5034:0

Die Beteiligung sozial erfahrener Personen im Beschlußverfahren nach § 14 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344:SGV. NW. 2170) wird vorläufig wie folgt geregelt:

Der Leiter der Verwaltung bestellt drei sozial erfahrene Personen, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern. Für jede sozial erfahrene Person wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Leiter der Verwaltung soll die örtlichen Verbände zu entsprechenden Vorschlägen auffordern. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die bestellten Personen sind rechtzeitig zu den Sitzungen des Beschlußausschusses, in denen über Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten entschieden werden soll, unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Die bestellten Personen oder die sie entsendenden Vereinigungen sind nicht gehindert, Absprachen zu treffen, wonach jeweils nur eine der geladenen Personen an den Sitzungen des Beschlußausschusses teilnimmt.

Den bestellten Personen ist auf Verlangen Einsicht in die Verhandlungsunterlagen zu gewähren. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die bestellten Personen sind Sachverständige im Sinne des § 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes (GV. NW. 1957 S. 189:SGV. NW. 2004). Sie werden für ihre Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt. Soweit einzelne sozial erfahrene Personen häufiger herangezogen werden, kann die kreisfreie Stadt oder der Kreis mit ihnen gemäß § 13 dieses Gesetzes eine Entschädigung im Rahmen der nach dem Gesetz zulässigen Entschädigung vereinbaren. Die Gesamtentschädigung oder die gemäß § 13 vereinbarte Entschädigung darf die in § 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse — EntSchVO — vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685:SGV. NW. 2020) festgesetzten Beträge jedoch nicht übersteigen.

Meine Runderlasse v. 17. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1089), 10. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1756), 17. 5. 1965 (MBl. NW. S. 684) u. 28. 3. 1966 (MBl. NW. S. 808) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1897.

Personalveränderungen**Finanzminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsbaurat H. Koll
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat Dr. M. Wätzig
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat H. Wilharm
zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Obersteuerrat H. Funke
zum Regierungsrat

Obersteuerrat A. Richter
zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsdirektor G. Röttgen
zum Leitenden Regierungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Bonn:

Oberregierungsrat F.-J. Nöcker
zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor R. Apprecht
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat W. Faßbender
zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrat Dr. C. Grund
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. H.-E. Kaßner
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. A. Schmidt
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat G. Toepper
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat W. Beckert
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat H. Hinricher
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat R. Krimphove
zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold:

Oberregierungsrat H. Brandt
zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen:

Regierungsdirektor N. Wiepen
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat G. Gorgon
zum Regierungsdirektor

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Münster:

Oberregierungsrat H. Folkerts
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Finanzamtsdirektor H. Schareck
zum Finanzpräsidenten bei der Oberfinanzdirektion
Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsassessor Dr. H. Gerbener
zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Hamborn:

Oberregierungsrat Dr. W. Horstmann
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Essen-Ost:

Oberregierungsrat W. Müller
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Opladen:

Oberregierungsrat H.-J. Peltzer
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Viersen:

Oberregierungsrat Dr. J. Schmitz
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Oberregierungsrat Dr. E. Söhnngen
zum Regierungsdirektor beim Finanzamt
Bonn-Außenstadt

Finanzamt Düren:

Regierungsrat H.-K. Wolff
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Jülich:

Regierungsrat R. Gerber
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wipperfürth:

Oberregierungsrat L. Mahlke
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-West:

Oberregierungsbaurat C. Heyde
zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Altena:

Regierungsrat N. Schmidt
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Beckum:

Oberregierungsrat F. Pieper
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bottrop:

Oberregierungsrat T. Erlinghagen
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Brilon:

Oberregierungsrat E. Geisen
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Detmold:

Oberregierungsrat G. Konda
zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Lemgo

Finanzamt Dortmund-Süd:

Oberregierungsrat Dr. H. Wulff
zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Hamm

Finanzamt Hagen:

Oberregierungsrat W. Wiegand
zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Lüdenscheid

Finanzamt Herford:

Regierungsrat G. W a g n e r
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Herne:

Oberregierungsrat O. M i c h e l
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Iserlohn:

Oberregierungsrat O. D r i e s s e n
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Lüdenscheid:

Oberregierungsrat P. N i e r h a u s
zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Schwelm

Finanzamt Minden:

Regierungsdirektor H. K r e i b o h m
zum Finanzamtsdirektor

Oberregierungsrat H. K n a d e n
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Paderborn:

Regierungsdirektor H. V o g t
zum Finanzamtsdirektor

Oberregierungsrat Dr. W. A h l e
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Wanne-Eickel:

Oberregierungsrat J. O e l d e m a n n
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Warburg:

Oberregierungsrat K. B e c k l a s
zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Dortmund:

Oberregierungsbaurat H. G o c k e l
zum Regierungsbaudirektor beim Finanzbauamt
Iserlohn

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Bonn-Außenstadt:

Oberregierungsrat G. F e l d m a n n an das Finanzamt
Euskirchen

Finanzamt Münster-Land:

Regierungsdirektor K. B e r k e n h e i d e an die Ober-
finanzdirektion Münster

Finanzamt Recklinghausen:

Landwirtschaftsrat U. N i e h ö r s t e r an die Oberfinanz-
direktion Köln

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Beckum:

Regierungsdirektor H. K n e p p e r

— MBl. NW. 1970 S. 1898.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— 7. Wahlperiode —

Verhandlungspunkte und Beschlüsse

6. Plenarsitzung

3. November 1970

— Beschlüsse zu Petitionen
— Übersicht 1 —

Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung durch Kenntnisnahme bestätigt.

1. Aktuelle Stunde

Die Aktuelle Stunde wurde durchgeführt.

Thema:

„Was hat die Landesregierung veranlaßt, im Zusammenhang mit der Ernennung des Leiters des Landespresse- und Informationsamtes zum Staatssekretär eine Veränderung hinsichtlich der Zuständigkeiten im Bereich der Staatskanzlei vorzunehmen?“

Antrag der Fraktion der CDU

2. Nachwahl eines Mitglieds für den Rundfunkrat des „Westdeutschen Rundfunks Köln“

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 7/147 —

2a. Nachwahl von Mitgliedern für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7/152 —

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972)

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß — federführend — und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen mit der Einschränkung, daß nur der Haushalt 1971 beraten werden soll.

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/50 —

1. Lesung (Beratung)

in Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1974

Die Vorlage wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß — federführend — und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Vorlage der Landesregierung
— Drucksache 7/101 —

und

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 (Finanzausgleichsgesetz 1971/1972 — FAG 1971/72)

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß — federführend — und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen mit der Einschränkung, daß nur der Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1971 beraten werden soll.

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/51 —

1. Lesung (Beratung)

4. Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)

Der Gesetzentwurf wurde nach 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß — federführend — und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7/109 —

1. Lesung

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Vereinfachungsgesetzes

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/123 —

1. Lesung

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen für Beamte

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen fünf Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses hinzuzuziehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/127 —

1. Lesung

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		und Pflichten eines Volljährigen übertragen werden. OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1970 — 3 W 432/69	247
Dienstbezeichnung der im gehobenen und mittleren Strafvollzugsdienst auftragsweise beschäftigten Beamten	241	Strafrecht	
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	241	1. OWiG § 15, § 29 I Ziff. 6, § 47 I Satz 1, § 66 I; StPO §§ 264, 265; StGB § 68. — Der Bußgeldbescheid unterbricht bei tateinheitlicher Begehung mehrerer Ordnungswidrigkeiten die Verfolgungsverjährung auch hinsichtlich derjenigen Ordnungswidrigkeit, die im Bescheid nicht genannt ist. — Der Tatrichter ist rechtlich nicht gehindert, bei tateinheitlicher Begehung mehrerer Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen auch hinsichtlich der im Bußgeldbescheid nicht erwähnten Ordnungswidrigkeit nach entsprechendem Hinweis gemäß § 265 StPO zu verurteilen. OLG Köln vom 17. Oktober 1969 — 1 Ws (OWi) 126/69	248
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	243	2. OWiG § 66 I Nr. 3. — Ein Bußgeldbescheid ist als Verfahrensgrundlage ausreichend, wenn er die dem Betroffenen vorgeworfene Zuwiderhandlung zeitlich, örtlich und ihrem wesentlichen Inhalt nach hinreichend festlegt und abgrenzt. OLG Düsseldorf vom 15. Dezember 1969 — 1 Ws (OWi) 727/69	250
Angelegenheiten der Notare	243	3. OWiG § 66. — Gegen die Verwendung der im Lande Nordrhein-Westfalen gebräuchlichen Vordrucke beim Erlass eines Bußgeldbescheides bestehen keine rechtlichen Bedenken. — Als Urschrift des Bußgeldbescheides ist das bei den Akten verbleibende ausgefüllte gelbe Formular anzusehen. OLG Düsseldorf vom 6. Januar 1970 — 1 Ws (OWi) 693/69	250
Änderung der Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	243	4. StVO § 10. — Eine ungeklärte Verkehrslage macht nicht ohne weiteres die Straßenstelle unübersichtlich im Sinn des § 10 I StVO. OLG Hamm vom 11. Dezember 1969 — 3 Ws OWi 583/69	250
Bekanntmachungen	243	5. StPO §§ 244, 271, 273, 338 Nr. 8. — Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, Beweisanträge in das Protokoll der Hauptverhandlung zu diktieren. — Das Gericht muß einen lediglich mündlich gestellten Beweisantrag entgegennehmen; es darf die Entgegennahme nicht davon abhängig machen, daß der Beweisantrag vom Verteidiger schriftlich formuliert wird. OLG Hamm vom 21. November 1969 — 1 Ss 992/69	251
Personalnachrichten	244	6. StPO § 329. — Daß der im Berufungstermin ausgebliebene Angeklagte, der vorher wegen Krankheit um Terminverlegung gebeten hatte, der vom Gericht gemachten Auflage nicht nachgekommen ist, ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen, rechtfertigt nicht die Verwerfung der Berufung des Angeklagten. OLG Hamm vom 15. Januar 1970 — 5 Ss 1160/69	252
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 198, 516. — Eine unrichtige Datierung der Zustellung ändert an ihrer Wirksamkeit nichts. — Der Bürostempel des die Zustellung empfangenden Anwaltes auf der Zustellungsurkunde gilt als Unterschrift des Anwaltes, wenn feststeht, daß er das zugestellte Schriftstück erhalten hat. Er ist ein Indiz für den Zugang des Schriftstücks. OLG Köln vom 9. Dezember 1969 — 15 U 122/69	245		
2. ZPO § 271. — Nimmt der Kläger die Klage gegen einen von zwei Beklagten zurück, so können ihm durch Beschluß nach § 271 ZPO nicht nur die außergerichtlichen Kosten des aus dem Prozeß ausgeschiedenen Beklagten, sondern auch die Hälfte der bislang entstandenen Gerichtskosten und seiner außergerichtlichen Kosten auferlegt werden. OLG Köln vom 15. Januar 1970 — 12 W 59/69	246		
3. BGB § 1360 a IV. — Es ist nicht grundsätzlich unbillig, einem Ehemann aufzugeben, seiner Ehefrau einen Vorschuß auf die Kosten des Scheidungsprozesses zu leisten, wenn diese nur deshalb nicht in der Lage ist, die ihr entstehenden Prozeßkosten selbst zu tragen, weil sie ein von einem Dritten gezeugtes Kind geboren hat und mit Rücksicht hierauf nicht berufstätig sein kann. OLG Köln vom 12. November 1969 — 2 W 171/69	247		
4. BGB § 5. — Die Volljährigkeitserklärung zum Zwecke der Heirat wird einem Minderjährigen nicht regelmäßig oder unter erleichterten Voraussetzungen erteilt, wenn seine Verlobte ein Kind erwartet. Diese Tatsache kann je nach den Umständen für oder gegen den Antrag sprechen. Entscheidend ist stets, ob das Beste des Minderjährigen dadurch gefördert wird, daß ihm schon vor Erreichen des 21. Lebensjahres alle Rechte			

Nr. 21 v. 1. 11. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsbeschwerde zur Klärung von Fragen des Verjährungsrechts zuzulassen, so kann die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen und die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils in der Verjährungsfrage nicht mehr berücksichtigt werden. OLG Köln vom 28. Oktober 1969 — 1 Ws (OWi) 122:69	264
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen	253		
Mitteilung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften . .	260	2. StGB §§ 27 b, 316. — Auch bei einer Trunkenheitsfahrt im Wiederholungsfall ist die schematische Bejahung der Unerläßlichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen eines in der Person des Täters liegenden Umstandes nicht gerechtfertigt, vielmehr wird es stets auf die Umstände des Einzelfalles ankommen. OLG Hamm vom 16. Januar 1970 — 1 Ss 1128:69	265
Nebentätigkeitsverordnung; hier: Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen durch Beamte im Vorbereitungsdienst	261		
Ausbildung von Anlernlingen durch Gerichtsvollzieher	261	3. StVZO §§ 31, 36. — Nur das Fahren mit profillosen Reifen begründet eine Ordnungswidrigkeit, nicht schon das Abstellen oder Parken eines mit solchen Reifen ausgestatteten Kraftfahrzeugs. OLG Hamm vom 30. Dezember 1969 — Ws (OWi) 496:69	265
Personalnachrichten	261	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	266
Gesetzgebungsübersicht	263		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. OWiG §§ 27—29, § 79 I S. 2, § 80. — Ergibt die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit der Zulassungsfrage, daß die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit bereits bei Erlass des angefochtenen Urteils verjährt war, und besteht kein Anlaß, aus einem der im Gesetz genannten beiden Gründe die Rechtsbeschwerde zur Klärung von Fragen des Verjährungsrechts zuzulassen, so kann die			

— MBl. NW. 1970 S. 1902.

I.

203310

Berichtigung

d. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1:70 —
v. 7. 9. 1970 (MBl. NW. S. 1645; SMBl. NW. 203310)

**Monatslohnentarifvertrag Nr. 1 zum MTL II
vom 5. August 1970**

Der in der Anlage zu den Durchführungsbestimmungen zum Monatslohnentarifvertrag Nr. 1 zum MTL II (Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne — MBl. NW. S. 1648) für die Lohngruppe IV in Ortslohnklasse 1 Stufe 2 mit 433 Pf angegebene Anteil beträgt richtig **434 Pf**.

— MBl. NW. 1970 S. 1902.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.